

Als Kreispostdirektor I. Kl. in Zürich wird gewählt: Herr Eugen Isler, von Wagenhausen und Zürich, bisher Adjunkt I. Kl. bei der Kreispostdirektion Zürich.

Als II. Sektionschef bei der Generaldirektion P. T. T (Sekretariat) wird gewählt: Herr Louis Roulet, von La Sagne und Les Ponts-de-Martel, bisher Inspektor II. Kl.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben Nr. 24.

Lausanne, den 23. Dezember 1935.

Gegenstand:

Betreibungs-, Konkurs- und
Nachlassvertragsstatistik.

Das schweizerische Bundesgericht

an die

**kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs,
für sich und zuhanden der Betreibungs- und Konkursämter
und an die Nachlassbehörden.**

Tit.

Bald nach Inkrafttreten des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, noch bevor die Oberaufsicht dem Bundesgericht übertragen wurde, hat der Bundesrat gestützt auf Art. 15, Abs. 3, SchKG einen Beschluss betreffend die Betreibungs- und Konkursstatistik, die Verordnung Nr. 3 zum SchKG, vom 21. November 1893, erlassen mit wesentlich folgenden Bestimmungen:

1. Die kantonalen Aufsichtsbehörden und Nachlassbehörden haben über die Vorgänge im Betreibungs-, Konkurs- und Nachlassverfahren statistische Erhebungen vorzunehmen.
2. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird zu diesem Zwecke den in Art. 1 genannten Behörden die nötigen Instruktionen erteilen...

Gestützt auf diese Verordnung wurde die Betreibungs-, Konkurs- und Nachlassvertragsstatistik während mehr als zehn Jahren durchgeführt, auch nachdem die Oberaufsicht an das Bundesgericht übergegangen war, bis dann

vom Jahre 1906 an die vorgesehenen Instruktionen nicht mehr erteilt und infolgedessen keine statistischen Erhebungen mehr vorgenommen wurden, ohne dass jedoch die eingangs erwähnte Verordnung je aufgehoben worden wäre.

Die neueste wirtschaftliche Entwicklung hat jedoch dem Departement des Innern und dem Justiz- und Polizeidepartement die Wiederaufnahme der Betreibungs-, Konkurs- und Nachlassvertragsstatistik, immerhin in erheblich geänderter Form, als wünschbar erscheinen lassen. Auf deren Anregung ist die Art und Weise, wie diese neue Statistik durchgeführt werden soll, vom eidgenössischen Statistischen Amt im Einvernehmen mit dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und dem Bundesgericht nach Anhörung einer Expertenkommission festgestellt worden. Dementsprechend werden die Betreibungs- und Konkursämter und die Nachlassbehörden in nächster Zeit vom eidgenössischen Statistischen Amt die nötigen Formulare und Weisungen erhalten. Die Formulare sind alsdann ausgefüllt von jedem Amt (Behörde) direkt dem Statistischen Amt einzusenden, welches die Durchführung und Verarbeitung dieser Statistik besorgen wird. Die Einsendung soll nicht mehr wie früher durch Vermittlung der kantonalen Aufsichtsbehörden geschehen, um Verzögerungen zu vermeiden, die der raschen Verarbeitung auf dem Statistischen Amt hinderlich wären.

Zweck dieses Kreisschreibens ist, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass die vom eidgenössischen Statistischen Amt angegangenen Ämter auf Grund der eingangs angeführten Verordnung verpflichtet sind, in der vorgesehenen Weise bei den statistischen Erhebungen mitzuwirken. Durch eine Ergänzung des Gebührentarifes wird der Bundesrat bestimmen, welche Gebühren dafür bezogen werden können und wie sie zu verrechnen sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Namens des schweiz. Bundesgerichtes,

Der Präsident:

Couchepin.

Der Gerichtsschreiber:

Geering.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Neue Ausgabe der Bundesverfassung.

Die unterzeichnete Verwaltung hat eine **neue Ausgabe der Bundesverfassung** mit den bis zum 1. April 1935 erfolgten Abänderungen herausgegeben. Sie enthält überdies einen geschichtlichen Überblick über die

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1935
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.12.1935
Date	
Data	
Seite	1027-1028
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 839

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.